

Prüfungsordnung (Stand: Juli 2008)

[k]

1 Allgemeiner Teil

§ 1

Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung

- (1) Prüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Erhaltung von Kulturgut der HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für die Studiengänge der Fakultät Erhaltung von Kulturgut konkretisiert und ergänzt. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studiengangs sowie Inhalt, Art und Umfang der für die Studiengänge vorgeschriebenen Prüfungsleistungen.

§ 2

Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Abschlussprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer Thesis mit Kolloquium zusammen.
- (2) Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder und der Erwerb der dafür erforderlichen fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Dadurch sollen die Studierenden zu wissenschaftlicher und praktischer Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Sie sollen im Stande sein, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und in der Praxis umzusetzen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Erhaltung von Kulturgut verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade (Abschlussbezeichnungen):

- Bachelor of Arts (B.A.)
mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des Studienganges.
- Master of Arts (M.A.)
mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des Studienganges.

[k]

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen bei einem Bachelor-Studiengang drei Studienjahre (180 Leistungspunkte) und bei einem Master-Studiengang zwei Studienjahre (120 Leistungspunkte). Die Fakultät Erhaltung von Kulturgut stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium in einem Bachelor-/Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammen gehörende Lehr- und Lerneinheit.
- (3) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ werden unabhängig von der für das Modul erzielten Note Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Das ECTS umfasst sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Studienarbeiten und Thesis mit Kolloquium.
- (4) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Leistungspunkte (30 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht somit dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca.30 Stunden. Der Leistungspunkt entspricht einem Credit nach ECTS.
- (5) Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Der Anteil der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule am Gesamtumfang wird im besonderen Teil geregelt.
- (6) Der Fakultätsrat kann das Angebot der Module modifizieren.
- (7) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Module aus.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Studienkommission eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die die Durchführung von Prüfungsleistungen betreffen.

[k]

- (2) Der Prüfungskommissionen gehören jeweils an:
 - Studiendekanin / Studiendekan als Vorsitzende / Vorsitzender
 - zwei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten und stellvertretend den Vorsitz übernehmen können
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die Studiendekanin / der Studiendekan und ein Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Die Studiendekanin / der Studiendekan kann ein Mitglied aus der Professorengruppe als seinen Vertreter / seine Vertreterin einsetzen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (6) Über die Sitzungen der Prüfungskommissionen werden Niederschriften geführt.
- (7) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Sie / er berichtet der Prüfungskommission über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (9) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen / Prüfer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen / Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule, einer anderen Hochschule oder Außenstehende bestellt, die in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre befähigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in beruflicher Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der HAWK sind, können in geeigneten Modulen zu Prüferinnen / Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen bzw. der Thesis mit Kolloquium wird von einer/einem oder mehreren Prüferinnen oder Prüfern vorgenommen.
- (3) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7**Anerkennung von Modulen/Studienleistungen**

- [k]
- (1) Die Leistungspunkte von Modulen/Studienleistungen aus einem anderen Studiengang werden von der Prüfungskommission angerechnet, soweit diese Module/Studienleistungen einer entsprechenden Modulgruppe zuzuordnen und urkundlich nachgewiesen sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen vorzunehmen.
 - (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Modulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiter gehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weiter gehende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
 - (3) Bei der Anrechnung von Modulen werden Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird nur der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8**Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich bei der Prüfungskommission innerhalb des von der Prüfungskommission festgesetzten Zeitraumes für die Prüfungsleistungen an. Abmeldungen von Prüfungsleistungen müssen spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungskommission vorliegen.
- (2) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn.

§ 9**Aufbau der Prüfungsleistungen, Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Modulprüfung besteht aus einer Gesamt- oder mehreren Teilprüfungsleistungen. Die Teilprüfungsleistungen werden benotet und entsprechend des Arbeitsaufwandes (Workload) gewichtet zu einer Gesamtnote zusammengeführt. Die Prüfungsarten der einzelnen Teilprüfungsleistungen sind im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind hinsichtlich ihrer Art darauf auszurichten, vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfassen. Dabei empfiehlt sich die Kombination verschiedener Prüfungsarten. Stehen im besonderen Teil der Prüfungsordnung verschiedene Prüfungsarten zur Wahl, legt die Prüfungskommission *auf Vorschlag der Prüferinnen bzw. Prüfer* die Prüfungsart und deren Prüfungsdauer fest. Alle Prüfer in einem Modul stimmen sich über Prüfungsart und -dauer miteinander ab und der/die Modulverantwortliche informiert schriftlich die Prüfungskommission bis drei Wochen nach Beginn des Vorlesungsbetriebes.

[k]

- (3) Prüfungsarten nach Maßgabe des besonderen Teils der Prüfungsordnung sind:
1. Klausur (Absatz 4)
 2. mündliche Prüfung (Absatz 5)
 3. Studienarbeit (Absatz 6)
 4. Referat (Absatz 7)
 5. Praxisbericht (Absatz 8)
 6. Präsentation (Absatz 9)
 7. Thesis mit Kolloquium (§§ 20-21)
- (4) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Zu Teilen einer Gesamtprüfung können im unterschiedlichen Maß Hilfsmittel zugelassen werden.
- (5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die von den Prüfenden festzulegende Dauer beträgt mindestens 15 Minuten je Studentin oder Student und soll 20 Minuten nicht überschreiten, mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten je Studentin oder Student bei der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung. Die wesentlichen Themen, der Verlauf der Prüfung sowie die Erwägung der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von allen Prüfenden zu unterschreiben.
- (6) Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche, praktische, zeichnerische und / oder audiovisuelle Bearbeitung einer fachspezifischen oder Fächer übergreifenden Aufgabenstellung, die Erarbeitung einer Arbeitsprobe, die Erstellung einer Dokumentation oder eine laborpraktische bzw. berufspraktische Übung. Die Bearbeitung erfolgt Semester begleitend in Einzel- oder Gruppenarbeit.
- (7) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einer fachspezifischen oder Fächer übergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie einer Präsentation unter Einsatz visualisierender Medien und
 3. eine anschließende Diskussion.
- (8) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
1. Eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur.
 2. Eine Beschreibung der Stelle, bei der die Studieneinheiten bzw. die Module absolviert wurden.
 3. Eine Beschreibung der während der Studieneinheiten wahrgenommenen Aufgaben.
 4. Eine Reflexion Studium – Praxis.

Die Bearbeitungszeit umfasst die Dauer der Praxisphase. Der Bericht ist schriftlich abzufassen und fakultätsöffentlich mündlich vorzutragen.

[k]

- (9) Bei einer Präsentation handelt es sich um einen mündlichen Vortrag von Arbeitsergebnissen unter Einsatz visualisierender Medien. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die Vortragsmethode.
- (10) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, sind auf Beschluss der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen, z. B. innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder anderer Art, zu erbringen. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Behinderung durch ein amtsärztliches Attest führen lassen.
- (11) In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist entsprechend Absatz 10 zu verfahren:
- Schwangerschaft,
 - Geburt,
 - die Pflege eines Kindes, für das Personenfürsorge zusteht und das im eigenen Haushalt lebt,
 - die Pflege von nahen Angehörigen, die dauernd krank oder behindert sind.
- Der Nachweis wird durch ärztliche oder amtliche Bescheinigung geführt.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen

Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ihr/sein Einverständnis erklärt.

§ 11

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe:
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder den Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhält, ohne sich fristgerecht abgemeldet zu haben
 2. nach Beginn der Prüfungsleistung von dieser zurücktritt oder
 3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung führen lassen. Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, wird von der jeweiligen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studentin oder der Student kann einen begründeten Antrag stellen, dass die nach den Sätzen 1 und 2 gefällte Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

[k]

- (1) Die Prüfungsleistung wird bis zum Ende des jeweiligen Semesters von der/dem oder den jeweiligen Prüfenden bewertet; die Ergebnisse sind hochschulöffentlich durch Aushang bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---------------|---|-------------------|---|---|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5,0 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung muss nachvollziehbar sein, in geeigneter Form dokumentiert werden und ist in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit des Folgesemesters bei den Prüfenden einzusehen.
- (4) Bei Bewertungsdifferenzen sind beide Prüfer zunächst verpflichtet, sich zu einigen. Kommt keine Einigung zustande und differieren die Bewertungen nach der Beratung um nicht mehr als drei Notenstufen (z. B. 1,7 2,0 2,3), so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden.
Bei einer größeren Differenz beauftragt die Prüfungskommission eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden mit der endgültigen Bewertung.
Gleiches gilt, wenn ein Prüfer die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ und der andere Prüfer sie als „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- [k]
- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann im Regelfall zweimal wiederholt werden. Die Prüfungsart der zweiten Wiederholungsprüfung wird gemäß den Anforderungen des Moduls nach § 9 Abs. (3) von der Prüfungskommission festgelegt.
 - (2) Die erste Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des Regelbetriebes im jeweils folgenden Semester abgelegt werden, bei Studienarbeiten kann auf Antrag des zu Prüfenden die Prüfungskommission einen zweckmäßigen Abgabetermin festlegen. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zu Beginn des Folgesemesters stattfinden. Bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

§ 14**Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Nach Abschluss des Studiums ist spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Vorlesungssemester endet. Die Form des Zeugnisses wird im besonderen Teil festgelegt.
- (2) Zum ausführlicheren Nachweis der Studienleistungen wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil im absolvierten Studiengang.
- (3) In das Diploma Supplement wird die ECTS-Note aufgenommen. Die ECTS-Note gibt Aufschluss über das relative Abschneiden einer Studierenden / eines Studierenden.

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die restlichen	10 %
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote im Zeugnis wird jede Modulnote gewichtet entsprechend der anteiligen Anzahl der Leistungspunkte, die für das Modul im besonderen Teil ausgewiesen sind.
- (5) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Thesis nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 15**Zusätzliche Prüfungsleistungen**

- (1) Die Studierenden können nach Maßgabe des besonderen Teils in weiteren als in den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfungsleistung erbringen.
- (2) Das Ergebnis dieser Prüfungsleistung wird auf Antrag bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Haben Studierende mehr als die mindestens notwendige Anzahl von Wahlpflichtfächern erfolgreich absolviert, wird bei der Erstellung des Zeugnisses und für die Ermittlung der Gesamtnote ohne Antrag automatisch die bessere Note herangezogen. Auf Basis eines schriftlichen Antrages kann auch ein Fach mit einer schlechteren Note im Zeugnis ausgewiesen werden, wobei dann diese Note auch in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

§ 16**Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch einen Bescheid nach § 14 (5) zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 17**Einsicht in die Prüfungsakte**

Der Studentin oder dem Studenten wird Einsicht in ihre/seine Prüfungsakte gewährt.

§ 18**Hochschulöffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Prüfungskommission weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere Zulassung zur Prüfungsleistung, Versagen der Zulassung, Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Anmeldungs- und Prüfungstermine, durch Aushang bekannt gemacht

werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist durch Aushang bekannt zu geben.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- [k]
- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
 - (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.
 - (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfungsleistung erneut bewertet oder die Prüfungsleistung wiederholt wird.
 - (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt.

§ 20

Thesis

- (1) Die Thesis soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen und / oder künstlerische Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Thesis müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1) und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Eine Zulassung zur Thesis ist erst möglich, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nach § 4 Absatz 1 erbracht sind, bis auf die Leistungspunkte jener Module, die im Abschlusssemester nach Regelstudienzeit vorgesehen sind.
- (3) Die Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfungskommission dem zustimmt.

- (4) Die Betreuung der Thesis wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer nach § 6 Absatz 1 übernommen; mindestens eine bzw. einer von diesen muss Professorin oder Professor der HAWK sein.
- (5) Das Thema wird von den Prüferinnen oder den Prüfern nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt und im Dekanat in aktenkundiger Form ausgegeben.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Thesis wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann das Thema zurückgegeben werden.

[k]

- (7) Bei der Abgabe der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder ihrem oder seinem Beauftragten abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Thesis mit Kolloquium ist innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.

**§ 21
Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, interdisziplinär und Problem bezogen Fragestellungen selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Thesis in einem Kurzvortrag und in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Thesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Kolloquiums beträgt je Studentin oder Student mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Absatz 5 und § 10 entsprechend.

**§ 22
Wiederholung der Thesis mit Kolloquium**

- (1) Die Thesis mit dem Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Thesis gilt § 20 Absatz 6 sinngemäß.

**§ 23
Studienberatung**

- (1) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von den Lehrenden in den jeweiligen Studiengängen durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

**§ 24
Beendigung des Studiums**

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche im besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsleistungen einschließlich Thesis mit Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Das Studium ist erfolglos beendet, wenn eine Prüfungsleistung oder die Thesis mit Kolloquium „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieser allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Erhaltung von Kulturgut in Kraft.
- (2) Für Studierende, die in der Fakultät Erhaltung von Kulturgut in Diplomstudiengängen immatrikuliert sind, gilt die bisherige Diplom – Prüfungsordnung.
- (3) Das Studienangebot (Vorlesungen, Übungen, Laborpraktika etc.) für die in der Fakultät Erhaltung von Kulturgut bestehenden Diplomstudiengänge wird bis zum Ende der Regelstudienzeit angeboten.

[k]

2 Besonderer Teil für den Studiengang Bachelor of Arts in Präventive Konservierung

[k]

		bezieht sich im Allgemeinen Teil auf:	
		§	Seite
§ 26	Hochschulgrad / Zeugnis	§ 3	2
§ 27	Dauer und Verlauf des Studiums	§ 4	2
§ 28	Aufbau der Module und Art der Prüfungsleistungen	§ 9	4
§ 29	Bachelor-Thesis	§ 20	10
§ 30	Kolloquium	§ 21	11
§ 31	Inkrafttreten	§ 25	12
Anlage 1	Bachelor-Urkunde (Muster)		
Anlage 2	Bachelor-Zeugnis (Muster) Regelstudium		
Anlage 3	Strukturübersicht		
Anlage 4	Modulliste		
Anlage 5	Modulbeschreibungen		

§ 26

Hochschulgrad / Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt mit der Abschlussprüfung ab.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Muster siehe **Anlage 1**) mit dem Datum des Zeugnisses aus. Das Zeugnis (Muster siehe **Anlage 2**) entspricht dem Diploma Supplement und wird gleichzeitig mit der Urkunde ausgehändigt.

[k]

§ 27

Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre.
Der Verlauf des Regelstudiums wird in **Anlage 3** aufgezeigt. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß **Anlage 4** beträgt **180** Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand der einzelnen Module ist in **Anlage 5** dargestellt.

§ 28

Prüfungsleistungen

- (1) Die für die Bachelor - Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus Anlage 4.
- (2) Innerhalb der nachfolgenden Modulgruppen müssen Leistungspunkte in genanntem Umfang erbracht werden.

Modulgruppe 1	Ethik, Methodik, Kunst- und Kulturgeschichte	18	Leistungspunkte
Modulgruppe 2	Wahrnehmung und Darstellung, Historische Techniken	18	Leistungspunkte
Modulgruppe 3	Material und Technologie, Alterung und Schäden	30	Leistungspunkte
Modulgruppe 4	Befundsicherung, Umfeldanalyse, Präventive Konservierung	24	Leistungspunkte
Modulgruppe 5	Erhaltung und Pflege	12	Leistungspunkte
Modulgruppe 6	Projektarbeit	66	Leistungspunkte
Modulgruppe 6	Bachelor-Thesis	12	Leistungspunkte

§ 29

Bachelor-Thesis

- (1) Die Thesis mit Kolloquium umfasst ein Zeitfenster im Umfang von 9 Wochen beziehungsweise 12 Leistungspunkten.
Dem Antrag auf Zulassung zur Thesis ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Bachelor-Thesis als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden soll, beizufügen.

**§ 30
Kolloquium**

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bachelor-Thesis bestanden hat.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Thesis durchgeführt werden.

[k]**§ 31
Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2004/05 beginnen.

Anlage 1

[k]

Studiengang Präventive Konservierung

Bachelor

Die HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen,

Fakultät Erhaltung von Kulturgut

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}

geboren am

in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts
abgekürzt B.A.

nachdem sie/er^{*)} die Abschlussprüfung im Studiengang Präventive Konservierung bestanden hat.

....., den

Siegel der
Hochschule

Dekanin/Dekan

Studiendekanin/Studiendekan

^{*)} nicht Zutreffendes streichen

Anlage 2

[k]



HAWK HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE
WISSENSCHAFT UND KUNST

Fachhochschule
Hildesheim/Holzminden/
Göttingen

University of Applied
Sciences and Arts

Fakultät
Erhaltung von Kulturgut

Studiengang Präventive Konservierung

BACHELOR - ZEUGNIS

Frau/Herrn*)

geboren am _____ in _____

hat die Abschlussprüfung im Studiengang Präventive Konservierung bestanden.

Gesamtnote 0,0
ECTS-Note X

	Leistungs- punkte	Einzelnote
Modulgruppe 1		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modulgruppe 2		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modulgruppe 3		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0

*) nicht Zutreffendes streichen

[k]

	Leistungs- punkte	Einzelnote
Modulgruppe 4		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modulgruppe 5		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modulgruppe 6		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0

Thema der Bachelor-Thesis:

.....

.....

.....

Note der Bachelor-Thesis Leistungspunkte der Bachelor-Thesis

....., den

Siegel der
Hochschule

Studiendekanin/Studiendekan

Notenstufen: 1,0 BIS 1,50 = SEHR GUT; 1,51 BIS 2,50 = GUT; 2,51 BIS 3,50 = BEFRIEDIGEND; 3,51 BIS 4,0 = AUSREICHEND
ECTS-Noten: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

Anlage 3

Strukturübersicht

Studiengang Präventive Konservierung

[k]

	Modulgruppen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Ethik, Methodik, Kunst- und Kulturgeschichte	Modul 1.1.1 Kunstgeschichte und Erhaltung 1	Modul 1.2 .1 Kunstgeschichte und Erhaltung 2	Modul 1.3.1 Kunstgeschichte und Erhaltung 3			
	credits	6	6	6			
2	Wahrnehmung u. Darstellung, Historische Techniken	Modul 2.1.1 Historische und künstlerische Techniken 1	Modul 2.2.1 Historische und künstlerische Techniken 2	Modul 2.3.1 Historische und künstlerische Techniken 3			
	credits	6	6	6			
3	Material und Technologie, Alterung und Schäden	Modul 3.1.1 Materiallehre 1	Modul 3.2.1 Materiallehre 2	Modul 3.3.1 Materiallehre 3	Modul 3.4.1 Materiallehre 4	Modul 3.5.1 Materiallehre 5	
	credits	6	6	6	6	6	
4	Befundsicherung, Umfeldanalyse, Präventive Konservierung	Modul 4.1.1 Befundsicherung 1	Modul 4.2.1 Befundsicherung 2	Modul 4.3.1 Befundsicherung 3	Modul 4.4.1 Präventive Konservierung		
	credits	6	6	6	6		
5	Erhaltung und Pflege					Modul 5.5.1 Erhaltung und Präsentation	Modul 5.6.1 Oberflächenreinigung
	credits					6	6
6	Projektarbeit und Thesis	Modul 6.1.1 Praxis am Original 1	Modul 6.2.1 Praxis am Original 2	Modul 6.3.1 Praxis am Original 3	Modul 6.4.1 Praxis am Original 4	Modul 6.5.1 Praxis am Original 5	Modul 6.6.1 Praxis am Original 6
		6	6	6	6	6	6
							Modul 6.6.2 Praxis am Original 7
	credits				Praxisphase 1 (9 Wochen)	Praxisphase 2 (9 Wochen)	Thesis (9 Wochen)
	Summe credits	30	30	30	30	30	30

Anlage 4
Modullisten
Studiengang Präventive Konservierung

[k]

Anlage 5
Modulbeschreibungen
Studiengang Präventive Konservierung

[k]

3 Besonderer Teil für den Studiengang Master of Arts in Restaurierung und Konservierung

[k]

		bezieht sich im Allgemeinen Teil auf:	
		§	Seite
§ 32	Hochschulgrad / Zeugnis	§ 3	2
§ 33	Dauer und Verlauf des Studiums	§ 4	2
§ 34	Prüfungsleistungen	§ 9	4
§ 35	Master-Thesis	§ 20	10
§ 36	Kolloquium	§ 21	11
§ 37	Zugang und Anerkennung von Leistungen	§ 7	4
§ 38	Inkrafttreten	§ 25	11
Anlage 6	Master-Urkunde (Muster)		
Anlage 7	Master-Zeugnis (Muster) Regelstudium		
Anlage 8	Strukturübersicht		
Anlage 9	Modulliste		
Anlage 10	Modulbeschreibungen		

§ 32

Hochschulgrad / Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt mit der Abschlussprüfung ab.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt M.A. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Muster siehe **Anlage 6**) mit dem Datum des Zeugnisses aus. Das Zeugnis (Muster siehe **Anlage 7**) entspricht dem Diploma Supplement und wird gleichzeitig mit der Urkunde ausgehändigt.

[k]

§ 33

Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Studienjahre.
Der Verlauf des Regelstudiums wird in **Anlage 8** aufgezeigt. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß **Anlage 9** beträgt **120 Credits**. Der Arbeitsaufwand der einzelnen Module ist in **Anlage 10** dargestellt.

§ 34

Prüfungsleistungen

- (1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus Anlage 9.
- (2) Innerhalb der nachfolgenden Modulgruppen müssen Leistungspunkte in genanntem Umfang erbracht werden.

Modulgruppe 1	Ethik, Methodik, Kunst- und Kulturgeschichte	12	Leistungspunkte
Modulgruppe 2	Materialdegradation, Verfahren und Methoden der Analyse	12	Leistungspunkte
Modulgruppe 3	Objekt- und Umfeldanalyse	12	Leistungspunkte
Modulgruppe 4	Konservierung und Restaurierung	24	Leistungspunkte
Modulgruppe 5	Projektmanagement, Konzeptfindung, Realisation	12	Leistungspunkte
Modulgruppe 5	Master-Thesis	24	Leistungspunkte
Modulgruppe 6	Recht und Betriebswirtschaft	6	Leistungspunkte
Modulgruppe 7	Ergänzungsbereich	18	Leistungspunkte

§ 35

Master-Thesis

- (2) Die Thesis mit Kolloquium umfasst ein Zeitfenster im Umfang von 18 Wochen beziehungsweise 24 Leistungspunkte.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Thesis ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Master-Thesis als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden soll, beizufügen.

**§ 36
Kolloquium**

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Master-Thesis bestanden hat.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Thesis durchgeführt werden.

**§ 37
Zugang und Anerkennung von Leistungen**

- (1) Die Voraussetzung für das Masterstudium Konservierung und Restaurierung ist der Bachelorabschluss im Studiengang „Präventive Konservierung“ bzw. ein inhaltlich vergleichbarer Bachelorabschluss, der im In- oder Ausland erworben wurde. Die Inhaber aller anderen Bachelorabschlüsse unterziehen sich einer Eignungsprüfung.
- (2) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Diplomstudiengang Konservierung und Restaurierung im Sinne von Master-Modulabschlüssen obliegt der Prüfungskommission.

**§ 38
Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/06 beginnen.

[k]

Anlage 6



HAWK HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE
WISSENSCHAFT UND KUNST

Fachhochschule
Hildesheim/Holzminde/n/
Göttingen

University of Applied
Sciences and Arts

Fakultät
Erhaltung von Kulturgut

[k]

Studiengang Restaurierung und Konservierung

M a s t e r

Die HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen,
Fakultät Erhaltung von Kulturgut
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Master of Arts
abgekürzt M.A.

nachdem sie/er^{*)} die Abschlussprüfung im Studiengang Restaurierung und Konservierung
bestanden hat.

....., den

Siegel der
Hochschule

Dekanin/Dekan

Studiendekanin/Studiendekan

^{*)} nicht Zutreffendes streichen

Anlage 7

[k]

Studiengang Restaurierung und Konservierung

MASTER - ZEUGNIS

Frau/Herrn*)

geboren am _____ in _____

hat die Abschlussprüfung im Studiengang Restaurierung und Konservierung bestanden.

Gesamtnote 0,0
ECTS-Note X

	Leistungs- punkte	Einzelnote
<hr/> Modulgruppe 1		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
<hr/> Modulgruppe 2		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
<hr/> Modulgruppe 3		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
<hr/> Modulgruppe 4		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0

[k]

	Leistungs- punkte	Einzelnote
Modulgruppe 5		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modulgruppe 6		
Modul	XX	0,0
Modulgruppe 7		
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0
Modul	XX	0,0

Thema der Master-Thesis:

Note der Master-Thesis:
 Leistungspunkte der Master-Thesis:

....., den

Siegel der
Hochschule

Studiendekanin/Studiendekan

Notenstufen: 1,0 BIS 1,50 = SEHR GUT; 1,51 BIS 2,50 = GUT; 2,51 BIS 3,50 = BEFRIEDIGEND; 3,51 BIS 4,0 = AUSREICHEND
 ECTS-Noten: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

*) nicht Zutreffendes streichen

Anlage 8

Strukturübersicht

Studiengang Restaurierung und Konservierung

[k]

	Modulgruppen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Ethik, Methodik, Kunst- und Kulturgeschichte	1.1.1 Kunstgeschichte, Restaurierung und Präsentation 1	1.2.1 Kunstgeschichte, Restaurierung und Präsentation 2		
	credits	6	6		
2	Materialdegradation, Methoden und Verfahren der Analytik	2.1.1 Analytik 1	2.2.1 Materialdegradation 1		
	credits	6	6		
3	Objekt- und Umfeldanalyse	3.1.1 Objektanalyse 1	3.2.1 Objektanalyse 2		
	credits	6	6		
4	Konservierung und Restaurierung	4.1.1 Konservierung	4.2.1 Restaurierung 1	4.3.1 Restaurierung 2	
		6	6	6	
	credits			4.3.2 Restaurierung 3	
				6	
5	Projektmanagemet, Konzeptfindung, Realisatio undn Thesis	5.1.1 Projektarbeit und Konzeptfindung	5.2.1 Projektarbeit und Projektmanagement		
		6	6		
	credits				Thesis
					24
6	Recht und Betriebswirtschaft				6.3.1 Recht und Betriebswirtschaft
	credits				6
7	Ergänzungsbereich			7.3.1 Ergänzungsmodul 1	
				6	
				7.3.2 Ergänzungsmodul 2	
				6	
				7.3.3 Ergänzungsmodul 3	
	credits			6	
	Summe credits	30	30	30	30

Ergänzungsbereich, Module 1 bis 6

Ethik, Methodik, Kunst- und Kulturgeschichte	Kunstgeschichte, Ausstellungswesen und Präsentation 3	Architekturgeschichte, Kunstgeschichte, Restaurierungsethik und -ästhetik
	6	6
Materialdegradation, Methoden und Verfahren der Analytik	Analytik 2	Materialdegradation 2
	6	6
Projektmanagement Konzeptfindung Realisation	Projektarbeit Realisation 1	Projektarbeit Realisation 2
	6	6

Aus der Modulgruppe Ergänzungsbereich sind aus den angebotenen 6 Modulen 3 Module auszuwählen

[k]

Anlage 9

Modullisten

Studiengang Restaurierung und Konservierung

[k]

Anlage 10

Modulbeschreibungen

Studiengang Restaurierung und Konservierung

[k]